Markt Murnau a.Staffelsee
Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Digitales Amtsblatt des Marktes Murnau a.Staffelsee

Nr. 23 / 2026 *12.11.2026*

Der Markt Murnau a.Staffelsee erlässt auf Grund der Art. 23, Satz 1 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), folgende

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Murnau a.Staffelsee

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Gemeindewerke des Marktes Murnau a.Staffelsee werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Marktes Murnau a.Staffelsee geführt.
(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Murnau". Der Markt Murnau a.Staffelsee tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
(3) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 4.250.000 EUR.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung (Erzeugung, Netz, Vertrieb) des Gemeindegebietes und der angeschlossenen Gemeinden mit Strom, Gas, Wasser, Wärme, Contracting, die Errichtung und Instandhaltung von Telekommunikationsnetzen sowie die Einrichtung und der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs und öffentlicher Parkflächen, Parkgaragen, Parkhäuser sowie sonstige Bereiche der Mobilität. Ferner obliegt den Gemeindewerken die Abwasserbeseitigung (Klärwerk und Entwässerungsanlagen). Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben können sich die Gemeindewerke im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
(2) Die Gemeindewerke nehmen die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahr, wenn der Markt Murnau a.Staffelsee im Rahmen der Gesetze diese Aufgaben übernommen und den Gemeindewerken übertragen hat.
(3) Außerhalb des Gemeindegebietes können die Gemeindewerke zur Förderung ihrer in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben im Rahmen der Gesetze tätig werden.

(4) Die Gemeindewerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z. B. Beiträgen, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3 Für die Gemeindewerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke:
- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Marktgemeinderat (§ 6)
- Erster Bürgermeister (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleiter/n.
(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere solche, die nicht der Beschlussfassung von Werkausschuss (§ 5 Abs. 3) und Marktgemeinderat (§ 6 Abs. 1) unterliegen. Zu den laufenden Geschäften der Werkleitung gehören auch:
   1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung
   2. Abschluss aller für den Betrieb der Gemeindewerke erforderlichen Verträge, insbesondere aller Werk- und Dienstverträge, die Verwaltung der Werkdienstwohnungen, Miet- und Pachtverträge, der Bezug von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs bis zu einem Betrag von 100.000 EUR soweit im Wirtschaftsplan vorgesehen.
   3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderabnehmern.
   4. Die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen bis zu einem Betrag von 100.000 EUR.
   5. Die Regelungen nach § 2 Abs. 4.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Marktgemeinderat nach Art. 88 Abs. 3 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat.
(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke die Beschlüsse des Marktgemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Sie hat im Werkausschuss und im Marktgemeinderat das Recht zum Vortrag.

(6) Die Werkleitung hat dem ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.
(7) In der Angelegenheit der Gemeindewerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich umlaufende Geschäfte handelt, den Markt Murnau nach außen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeinde tätig, die dem Beschluss des Marktgemeinderates unterliegen.
(2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Marktgemeinderat (§ 6) oder der erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sie sich der Marktgemeinderat nicht selbst vorbehält,
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 100.000 EUR übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV),
4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV) soweit sie den Betrag von 20.000 EUR übersteigen,
5. die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR überschreitet.
6. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000 EUR überschreiten.
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt,
8. den Erlass sowie die Stundung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen sowie die Niederschlagung nach erfolgloser Vollstreckung soweit der Gegenstandwert im Einzelfall mehr als 3.000 EUR beträgt,
9. die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels soweit der Streitwert mehr als 45.000 EUR im Einzelfall beträgt, mit Ausnahme von Streitigkeiten, für die Finanzgerichte zuständig werden.
10. den Vorschlag an den Marktgemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Gemeindewerke, die mit diesen verwandt sind.

§ 6 Zuständigkeit des Marktgemeinderates

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über
1. den Erlass und die Änderung von Satzungen,
2. die Bestellung des Werkausschusses sowie die Berufung und Abberufung seiner Mitglieder,
3. die Bestellung der Werkleitung sowie die Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie die Regelung der Dienstverhältnisse,
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten soweit nicht der erste Bürgermeister oder Hauptverwaltungsausschuss nach der Geschäftsordnung des Marktes Murnau a. Staffelsee zuständig ist,
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
9. die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
11. die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke.

(2) Der Marktgemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die an sich der Werkausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der erste Bürgermeister erlässt an Stelle des Marktgemeinderates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringende Anordnung und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeindewerke Murnau" durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte.
(2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag".

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 EBV). Soweit die Eigenbetriebsverordnung (EBV) auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik, KommHV- Kameralistik) verweist, sind die Bestimmungen der KommHV-Doppik anzuwenden.
(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 28.05.2019 in der Fassung vom 09.11.2023 außer Kraft.

Murnau a.Staffelsee, 27.10.2026

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Marktgemeinderatsbeschluss vom 22.10.2026

Bekanntmachungen werden auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Bürgerservice, Wichtige Informationen, Bekanntmachungen
www.murnau.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html veröffentlicht.